

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62

Ausgegeben Danzig, den 15. Dezember

1922

Inhalt. Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (S. 543). — Festsetzung der Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) vom 15. Dezember 1922 (S. 549). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Postgebühren (S. 550). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Telegraphengebühren (S. 552). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Fernspreckgebühren (S. 552). — Verordnung zur Aenderung der gesetzlichen Postdeckgebühren (S. 553). — Verordnung betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (einschl. Polnisch Oberschlesien) und dem Memelgebiet (S. 554). — Verordnung betreffend Aenderung der Ferngesprächsggebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) (S. 554). — Verordnung betreffend Festsetzung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (ausschl. Polnisch Oberschlesien) (S. 554). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 555). — Verordnung zur Aenderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst (S. 556). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 556). — Verordnung zur Aenderung der Postordnung (S. 557). — Festsetzung der Gebühren für Briefe, Postkarten und Pakete nach Deutschland und dem Memelgebiet vom 15. Dezember (S. 560). — Verordnung zur Aenderung der Fernspreckordnung (S. 561). — Gesetz betr. Erhöhung der Tariffaxe im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt vom 8. Dezember 1922 (S. 562).

216 Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt S. 437) wird nachstehende

Verordnung

erlassen.

A.

Die Bekanntmachungen, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 5. Dezember 1910 (Reichsgesetzblatt S. 1110), vom 21. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt S. 326) hinsichtlich der Ziffer 5 bis 8 des Artikels I und hinsichtlich des Artikels II, vom 25. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 113), vom 22. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 835), vom 14. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 523), vom 21. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 243), vom 4. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1365),

werden aufgehoben.

B.

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt S. 339) wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1: § 4 Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

Bei Krasträdern kann von der Forderung der Feststellbarkeit der Bremse abgesehen werden.

§ 4 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz:

Statt einer Huppe kann von der Polizeibehörde auch ein elektrisch betriebenes Signalinstrument, dessen Ton durch Schwingungen erzeugt wird, zugelassen werden. Auch ein solches Signalinstrument muß tiefstönend sein.

Artikel 2: § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Senat kann einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen, Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen gehört, und deren Sitz sich im Gebiete der Freien Stadt Danzig befindet, auf schriftlichen Antrag nach einer auf Kosten der Firma vor-

genommenen Prüfung (Typenprüfung) widerruflich eine gebührenpflichtige Bescheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr fabrikmäßig gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung genügt (Typenbescheinigung). Für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann eine solche Bescheinigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen, Firma, zu deren Geschäftsbetrieb der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Gebiet der Freien Stadt Danzig befindet, auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Firma im Gebiet der Freien Stadt Danzig zum alleinigen Vertriebe von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gattung berechtigt ist. Die Typenbescheinigung gilt für das ganze Freistadt-Gebiet. Für ein Kraftfahrzeug einer solchen Gattung (Satz 1 und 2) kann die Firma zu einer amtlichen beglaubigten Abschrift der Typenbescheinigung mit etwaigen Nachträgen unter laufender Nummer eine Ergänzungsbescheinigung ausstellen, die die Richtigkeit der im Abs. 1 unter Nr. 4 bis 8 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß. Eine solche Firmenbescheinigung (Abschrift der Typenbescheinigung nebst Ergänzungsbescheinigung) ersetzt das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5 Abs. 2) in allen Fällen mit Ausnahme der des § 6 Abs. 3 Satz 2 und des § 26 Abs. 1. Für ein Fahrzeug, das schon einmal zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassen war, darf eine Firmenbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die Firma das Fahrzeug nochmals geprüft und sich von seiner vorschriftsmäßigen Beschaffenheit überzeugt hat; dies ist in der Bescheinigung zu vermerken. Über die mittels Firmenbescheinigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen. Firmenbescheinigungen können unter Mitverantwortung der Stammfirma — bei Fahrzeugen ausländischer Herstellung der Hauptvertretung im Sinne des Satzes 2 — auch von den Zweigniederlassungen, die dann gleichfalls zur Listenführung verpflichtet sind, ausgestellt werden. Im Falle des Widerrufs (Satz 1 und 2) verliert die Typenbescheinigung ihre Gültigkeit und ist nebst allen bereits gefertigten beglaubigten Abschriften dem Senat abzuliefern, soweit die Abschriften nicht als Firmenbescheinigungen in den Verkehr gegeben worden sind.

Artikel 3: In der Überschrift des Musters 2 zu § 6 Abs. 2 wird das Wort „dunkelgrauen“ durch „hellgrünem“ ersetzt.

Artikel 4: Der letzte Absatz des § 17 fällt fort. Dafür erhält § 17 folgenden Zusatz:
Der Führer hat sich während seines Dienstes des Genusses alkoholischer Getränke zu enthalten, Trunkenheit am Führersitz hat die Entziehung des Führerscheins zur Folge. Während der Fahrt darf der Führer nicht rauchen.

Artikel 5: § 19 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen nur mit der in § 4 Abs. 1 No. 4 vorgeschriebenen Kuppe oder dem elektrisch betriebenen Signalinstrument abzugeben. Außerhalb geschlossener Ortschaften kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete abgegeben werden. Dies Signalinstrument darf auch lose im Kraftfahrzeuge mitgeführt und unter Verantwortung des Führers auch durch eine andere im Fahrzeuge beförderte Person angewendet werden. Die Verwendung anderweiter Signalinstrumente, insbesondere der bei der Feuerwehr gebräuchlichen ist verboten.

Artikel 6: Abschnitt E erhält folgende Fassung:

E. Mitführen von Anhängern.

§ 25.

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten;

2. Die Radfränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
 - a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
 - b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstüße);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — in beladenem Zustand angibt.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1. entspricht und sich in verkehrsficherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

Der Senat kann allgemein oder im Einzelfalle von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

Das Mitführen von Anhängachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitfahren eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und der Senat von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht hat. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängachsen zur Personenbeförderung kann vom Senat allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

Bei Mitführen von Anhängewagen oder -Achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeuges oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbes Licht nach hinten werfen; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 25 a.

Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassenes Krastrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radfränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Krastrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrsficherem Zustand befindet.

Krasträder und Kraftzweiräder behalten, auch wenn sie mit einem Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen gekuppelt sind, ihre Stellung als Krasträder (§ 4 Abs. 2 Satz 1) beziehungsweise Kraftzweiräder (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 2) im Sinne dieser Verordnung.

§ 25 b.

Die Bestimmungen des § 25 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen.

Solche Schlepplüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Fahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtungen bedient.

Artikel 7: § 31 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 31.

Soll ein Kraftfahrzeug zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer beim Senat die Zulassung nach §§ 5 und 6 zu bewirken. Ist die Notwendigkeit der Probefahrten nachgewiesen, so erhält der Antragsteller an Stelle der Zulassungsbescheinigung nach Muster 2 eine besondere Zulassungsbescheinigung nach Muster 7 mit kürzester Befristung je nach Lage des Falles und ein Kennzeichen nach § 28 Abs. 2. Für die Abstempelung gilt § 9 sinngemäß.

Kraftfahrzeugfabriken, Zweigniederlassungen von Kraftfahrzeugfabriken, Kraftfahrzeughändler und solche Gewerbebetriebe, die Zubehör- oder Bestandteile von Kraftfahrzeugen liefern oder Kraftfahrzeuge instandsetzen, können, wenn sie zuverlässig sind und mindestens durchschnittlich 10 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, auf Antrag widerruflich im voraus ohne Vorlage eines Sachverständigen-gutachtens oder einer Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) eine dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl vom Senat vollzogener Zulassungsbescheinigungen nach Muster 7 a erhalten, in die sie selbst die Beschreibung des Fahrzeugs einzutragen haben, und eine entsprechende Anzahl Kennzeichen nach § 28 Abs. 2 zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen; die Kennzeichen sind der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen; eine Vorführung des Fahrzeugs (§ 9) ist nicht erforderlich. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten von staatlichen Betrieben mit der Maßgabe, daß von der Feststellung, ob die im Satz 1 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen, abzusehen ist.

Bei Probefahrten zur Prüfung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs ist besonders vorsichtig zu fahren (§ 18 Abs. 1); für solche Fahrten kann der Senat bestimmte Wege vorschreiben. Wird eine Probefahrt über die Grenze des Freistadtgebiets ausgedehnt, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung vor Verlassen des Freistadtgebiets dem Danziger Grenzzollamt abzuliefern. Bei Entziehung der Probefahrtenkennzeichen durch den Senat oder bei Ablauf der in der Zulassungsbescheinigung vermerkten Frist sind Kennzeichen und alle erteilten Zulassungsbescheinigungen der Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigungen einzuziehen; das Kennzeichen ist nach Vernichtung des Dienststempels in augenfälliger Weise unkenntlich zu machen, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist.

Bei Verkauf eines Fahrzeugs ist die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens unverzüglich beim Senat zu beantragen. Die Zulassungsbescheinigung nach Muster 7 oder nach Muster 7 a und das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) sind dem Antrag beizufügen.

Aber die nach Muster 7 a ausgestellten Zulassungsbescheinigungen hat der Empfänger eine Liste mit Beschreibung der einzelnen Fahrzeuge und Angabe über den Verbleib der Zulassungsbescheinigungen zu führen. Zulassungsbescheinigungen nach Muster 7 und 7 a sind spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung dem Senat abzuliefern.

Aber alle Probefahrten ist eine Liste zu führen, in die jede einzelne Benutzung eines Probefahrtenkennzeichens unter genauer Bezeichnung des Wagens (Fabrikat, Fabriknummer des Fahrgestells und Motors) und Angabe des Führers, der Insassen, der Zeit der Abfahrt und Rückkehr, der Fahrstrecke und Zweckes der Probefahrt einzutragen ist.

Die nach Abs. 5 und 6 zu führenden Listen sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Fahrzeugen, die auf Grund einer Zulassungsbefcheinigung nach Muster 7 a mit einem vorläufigen Aufbau zu Probefahrten benutzt werden, darf auf dem Fabriksschild die Angabe des Eigengewichts (§ 4 Abs. 5) fehlen und auf der Zulassungsbefcheinigung als Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs das betriebsfertige Eigengewicht des Fahrgestells und als zulässige Belastung die Tragfähigkeit des Fahrgestells (Typenbefcheinigung Muster c) angegeben werden.

Der Senat setzt die Gebühren für die zu den Probefahrten erforderlichen Zulassungsbefcheinigungen fest und führt über die ausgegebenen Probefahrtkennzeichen eine Liste.

Artikel 8: Das im Artikel 4 (§ 31 Abs. 2) vorgesehene Muster 7 a lautet:

Muster 7 a

(zu § 31 Abs. 2)

(auf weißem Papier, Breite 10 cm, Höhe 15 cm).

(1. Seite.)

De
 in
 ist d umseitig beschriebene Kraftwagen — Kraft-
 wab — zur Veranftaltung von Probefahrten unter
 Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Bei
 den Probefahrten muß das Fahrzeug mit einem der
 nachstehend aufgeführten Probefahrtenkennzeichen

versehen sein.

Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn die
 umstehende Beschreibung vom Eigentümer ausgefüllt
 und unterschrieben ist.

Danzig, den ten 19

Der Senat
 Abteilung des Innern.

(Stempel.)

Ab. Nr.

(2. Seite.)

Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabrik-
 nummer des Fahrgestells:

Bestimmung des Fahrzeugs:

Art der Kraftquelle:

Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors:

Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs:

Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich
 Ladung) 5 t übersteigt, die Achs- und Felgendrucke
 im beladenen Zustand:

Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich
 Führer):

....., den ten 19

(Unterschrift des Eigentümers.)

Artikel 9: § 34 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 34.

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste brauchen nicht mit einer Suppe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Abs. 2 und 3 genannten Fällen; das gleiche gilt für im Dienste befindliche Polizeifahrzeuge, wenn Gefahr im Verzug ist.

Artikel 10: § 35 wird aufgehoben.

Artikel 11: In den Mustern 1 und 2 zu § 6 Abs. 2, in dem Muster 7 zu § 31 Abs. 1 und in den Mustern a, d, e, zur Anlage A Ziffer XIII ist das Wort „Achsdruce“ durch „Achs- und Felgendruce“ zu ersetzen.

Artikel 12: Die Anlage A: Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen wird wie folgt geändert: Ziffer III erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Auspuffklappen sind nur zulässig, wenn sie in der Ruhelage so fest schließen, daß die Auspuffgase gezwungen sind, in diesem Falle nur den Schalldämpfer zu passieren. Das Öffnen der Auspuffklappe ist in geschlossenen Ortschaften sowie in der Großen Allee zwischen Danzig und Langfuhr verboten; auf Landstraßen ist die Auspuffklappe bei Begegnung mit Pferdefuhrwerken zu schließen.

Artikel 13: Die Anlage A, betreffend die Prüfung von Kraftfahrzeugen, wird wie folgt geändert:

In Ziffer V, Absatz 2, fallen im fünften Satze die Worte:

„Bei Wagen von mehr als 2000 Kilogramm Eigengewicht sind sie mit Wasserkühvorrichtung zu versehen“ fort.

Artikel 14: Die Anlage B, betreffend die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen, wird wie folgt geändert: Ziffer I Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

ein Lichtbild (Brustbild 6×8 cm groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß;

Ziffer VI Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

In Ausnahmefällen kann der Senat einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs ausstellen, insbesondere wenn ein Kriegsverletzter ein Fahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

Artikel 15:

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmer.

217 Die Postgebühr im Verkehr mit dem **Ausland** (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) werden vom 15. Dezember 1922 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	100 M
für jede weiteren 20 g	50 M
Postkarten	60 M
Drucksachen für je 50 g	20 M

Blindenschriftsendungen für je 500 g	10 M
Geschäftspapiere für je 50 g	20 M
mindestens aber	100 M
Warenproben für je 50 g	20 M
mindestens aber	40 M
Die Gebühr für nicht oder unzureichend freigemachte Brieffendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	60 M
Die Gilbestellgebühr für Brieffendungen	200 M
Die Gewichtsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	40 M
mindestens aber	200 M
Die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	20 M
Die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	30 M
Die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	60 M
Die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	40 M

Danzig, den 7. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

218

V e r o r d n u n g zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postschek-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzbl. S. 320) werden die in den §§ 1—4 des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 43 ff.) aufgeführten Gebühren wie folgt festgesetzt:

I. Brieffendungen (§ 1 des Gesetzes)

1. für die Postkarte
im Fernverkehr (innerhalb des Freistadtgebiets auf 10 M
2. für den Brief im Fernverkehr (innerhalb des Freistadtgebiets)

bis 20 Gramm	"	20 "
über 20 " 100 "	"	30 "
" 100 " 250 "	"	40 "
3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm " 50 "
4. die Drucksachenkarte ist seit dem 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen, die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm;
5. für die Drucksache

bis 25 Gramm	"	5 "
über 25 " 50 "	"	10 "
" 50 " 100 "	"	15 "
" 100 " 250 "	"	25 "
" 250 " 500 "	"	35 "
" 500 " 1 Kilogramm	"	45 "
" 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)	"	90 "

 für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind " 5 "
6. für das Geschäftspapier

bis 250 Gramm	"	25 "
-------------------------	---	------

über 250 bis 500 Gramm	auf 35 M
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm	„ 45 „
7. für die Warenproben	
bis 250 Gramm	„ 25 „
über 250 „ 500 „	„ 35 „
8. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung	
bis 250 Gramm	„ 25 „
über 250 „ 500 „	„ 35 „
„ 500 „ 1 Kilogramm	„ 45 „
9. für das Päckchen bis 1 Kilogramm	„ 50 „

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 1 Mark, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und Dienstbriefe, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nebst einem Zuschlag von 1 Mark nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Art wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 1 Mark nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf volle Mark nach oben abgerundet.

Nicht- oder unzureichend freigemachte dienstliche Aktenbriefe über 250 bis 500 Gramm und Päckchen werden nicht befördert.

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes)

für Pakete innerhalb des Freistadtgebiets

bis 5 Kilogramm	auf 60 M
über 5 „ 6 „	„ 72 „
„ 6 „ 7 „	„ 84 „
„ 7 „ 8 „	„ 96 „
„ 8 „ 9 „	„ 108 „
„ 9 „ 10 „	„ 120 „
„ 10 „ 11 „	„ 150 „
„ 11 „ 12 „	„ 180 „
„ 12 „ 13 „	„ 210 „
„ 13 „ 14 „	„ 240 „
„ 14 „ 15 „	„ 270 „
„ 15 „ 16 „	„ 300 „
„ 16 „ 17 „	„ 330 „
„ 17 „ 18 „	„ 360 „
„ 18 „ 19 „	„ 390 „
„ 19 „ 20 „	„ 420 „
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm	„ 36 „

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes)

die Versicherungsgebühr für Wertsendungen für je 3000 M Wertangabe oder einen Teil von 3000 M auf 20 M

IV. Postanweisungen (§ 4 des Gesetzes)

für Postanweisungen

bis 100 M	auf 12 M
---------------------	----------

über	100 bis	200 M	auf	20 M
"	200 "	500 "	"	30 "
"	500 "	1000 "	"	40 "
"	1000 "	2000 "	"	50 "
"	2000 "	5000 "	"	60 "
"	5000 "	20 0000 "	"	80 "

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1922 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 11. November 1922 (Gesetzbl. Seite 504 ff.) mit Ausnahme der darin unter „V. Zeitungen“ getroffenen Bestimmungen.

Danzig, den 9. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

219

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren.

Auf Grund des vom 16. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 320) betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 11. November 1922 (Gesetzblatt S. 501) wird unter 1. Telegramme wie folgt geändert:

1. Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen werden erhoben

- a) eine Grundgebühr von 40 Mark und
- b) eine Wortgebühr von 15 Mark für jedes Wort,

bei Ortstelegrammen (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt) und bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1922 in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

220

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320), betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

Die Gebührenbestimmungen der §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) nebst der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 323) werden wie folgt geändert:

1. Die im § 3 bestimmten Gebührensätze werden um 400 vom Hundert erhöht.
2. Die Ortsgesprächsgebühren (§ 4) betragen 20 M für jedes Gespräch.

Ein Mindestbetrag an Ortsgesprächsgebühren für jeden Hauptanschluß wird nicht mehr erhoben.

3. Die Ferngesprächsgebühren (§ 8) betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

	bis 5 Kilometer einschließlich		0,65	Mark
von mehr als	5	" 15	"	1,35 "
"	"	" 15	" 25	" 3,00 "
"	"	" 25	" 50	" 5,00 "
"	"	" 50	" 100	" 7,00 "

über 100 Kilometer für jede angefangenen weiteren 100 Kilometer 3 Mark mehr. Zu den vorstehenden Gebühren (§ 8) wird ein Teuerungszuschlag von 2900 vom Hundert erhoben mit der Maßgabe, daß der erste Ferngesprächsgebührensatz (bis zu 5 km) 20 M und der zweite Ferngesprächsgebührensatz (5 bis 15 km) 40 M beträgt.

4. Diese Verordnung tritt bezüglich der den § 3 betreffenden Gebührensätze mit dem 1. Januar 1923, bezüglich der übrigen Gebührensätze mit dem 15. Dezember 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 8. November 1922 (Gesetzbl. S. 500) außer Kraft.
5. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 14. Dezember 1922 auf den 15. Dezember 1922 bezw. bis zum 28. Dezember 1922 auf den 31. Dezember 1922 zu kündigen.

Danzig, den 9. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

221

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnung vom 20. September (Gesetzbl. S. 430) wie folgt geändert:

§ 5.

Die Gebühren betragen:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen
- | | | | | | | | |
|----|---------------------------|----------|-----|----------|---|----|------|
| a) | bis 100 Mark | | | | | 6 | Mark |
| b) | von mehr als 100 Mark bis | 200 Mark | bis | 200 Mark | | 10 | " |
| c) | " | " | " | 500 | " | 15 | " |
| d) | " | " | " | 1000 | " | 20 | " |
| e) | " | " | " | 2000 | " | 25 | " |
| f) | " | " | " | 5000 | " | 30 | " |
| g) | " | " | " | 20000 | " | 40 | " |

und für je weitere 10 000 Mark oder einen Teil dieser Summe 20 Mark mehr.

Für bargellos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 100 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1922 in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

222

V e r o r d n u n g

**betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (einschließlich
Polnisch-Oberschlesien) und dem Memelgebiet.**

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. Dezember 1922 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (einschließlich Polnisch-Oberschlesien) und dem Memelgebiet auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 40 M Grundgebühr und 20 M Wortgebühr für jedes Wort,
- b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung zur Festsetzung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet vom 7. November 1922 (Gesetzbl. S. 494) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 5. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

223

V e r o r d n u n g

**betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen (auschl.
Polnisch Oberschlesien).**

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) wird die Verordnung vom 24. Oktober 1922 (Amtsbl. S. 137) wie folgt geändert:

Vom 15. Dezember 1922 an betragen die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer

für die Entfernung bis 25 km	100 M
" " " " 50 "	200 "
" " " " 100 "	400 "
und für jede angefangenen weiteren 100 km	200 "

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Die Entfernungen werden von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle nach der Luftlinie gemessen.

Die Verordnung zur Festsetzung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Polen vom 24. Oktober 1922 (Amtsbl. S. 137) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 5. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

224

V e r o r d n u n g

**betreffend Festsetzung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch
Oberschlesien).**

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 15. Dezember 1922 an beträgt die Telegrammgebühr im Verkehr mit Polen (auschl. Polnisch Oberschlesien) auf allen Entfernungen:

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 24 M für jedes Wort, mindestens 240 M,
 b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Danzig, den 5. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
 Zander.

225

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

1. Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme“ ist unter VI „von 4 M“ zu ersetzen durch: in Höhe des doppelten Betrags der postordnungsmäßigen Zuschlaggebühr für postlagernde Sendungen, unter VIII „1600 M“ durch: 3000 M, unter IX im 3. Abs. „1600 M“ durch: 3000 M, im 4. und 6. Abs. „16 M“ durch: 30 M, im 7. Abs. „1600 M“ durch: 3000 M und „16 M“ durch: 30 M.

2. Im § 4 „Aufgabe von Telegrammen“ ist unter V „von 4 M“ zu ersetzen durch: in Höhe des doppelten Betrags der postordnungsmäßigen Gebühr für die Einsammlung von Einschreibsendungen durch die Landbesteller auf ihren Bestellsängern.

3. Im § 14 „Bervielfältigung von Telegrammen“ sind unter IV „30 M“ beide Male zu ersetzen durch: 60 M und „60 M“ durch: 120 M.

4. Im § 15 „Seetelegramme“ ist unter IX „60 M“ zu ersetzen durch: 120 M, unter XIII erhält der 2. Abs. „Für deutsche Stationen“ bis „für ein Telegramm“ folgende Fassung:

Für deutsche Stationen werden in der Regel erhoben:

1. als Küstengebühr und 1 je eine Grundgebühr von 200 M für jedes Telegramm
2. als Bordgebühr 1 und außerdem eine Wortgebühr von 100 M;

im letzten Abs. ist „60 M“ zu ersetzen durch: 120 M.

5. Im § 16 „Weiterbeförderung“ ist unter VI in der vorletzten und in der letzten Zeile des ersten Absatzes „Antwort und Vote bezahlt“ oder „= RXP =“ zu ersetzen durch: „Antwort x Wörter und Vote bezahlt“ oder = RXP_x =.

6. Im § 17 „Erhebung der Gebühren“ ist unter IV „30 M“ zu ersetzen durch: 60 M und „4 M“ durch 8 M.

7. Im § 22 „Berichtigungstelegramme“ ist unter I „50 M“ zu ersetzen durch 100 M.

8. In der Änderung zu § 23 „Telegrammabschriften; Nachforschungen“ durch die Verordnung vom 8. November 1911 (Gesetzbl. S. 498) ist im Eingang statt „der zweite Satz“ zu lesen: der erste Satz

Vorstehende Änderungen treten am 15. Dezember 1922 in Kraft. Die Inhaber abgeführter Telegrammanschriften sind berechtigt, die Vereinbarung bis zum 15. Dezember 1922 zum 15. Dezember 1922 zu kündigen; dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen (§ 3, VII bis IX der Telegraphenordnung).

Danzig, den 5. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
 Zander.

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die „Anweisung für den Funktelegraphendienst“ vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen mit Wirkung vom 15. Dezember 1922 an wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist im zweiten Absatz der Anmerkung zu 2, Punkt 6, „60 Mark“ zu ersetzen durch: 120 Mark.
2. Im § 10 ist zu ersetzen unter
 1. a) „60 Mark“ und „30 Mark“ durch: 200 Mark und 100 Mark und
 - b) „70 Mark“ und „35 Mark“ durch: 200 Mark und 100 Mark.
3. Im § 44, letzter Absatz ist „40 Mark“ zu ersetzen durch: 80 Mark.

Danzig, den 5. Dezember 1922.

P o s t - u n d T e l e g r a p h e n v e r w a l t u n g d e r F r e i e n S t a d t D a n z i g .

Zander.

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Postordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt Seite 277 ff) wie folgt geändert:

1. Im § 14 „Versendungen“ ist im Abs. II die Zahl „1000“ durch „10 000“ zu ersetzen.
2. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Versendungen“ ist im Absatz I und II (zweimal) die Zahl „1000“ durch „10 000“ zu ersetzen.
3. In demselben § (16) ist im Abs. II am Schlusse des ersten Satzes hinter „tragen“ einzufügen:
„Als Verschlußmittel für Wertpakete kann die Post neben den Lackiegeln auch Bleistegel und Stahlblechsigel zulassen.“
4. In der Überschrift zu § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen über mehr als 1000 Mark“ ist die Zahl „1000“ zu ersetzen durch „10 000“.
5. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. I unter 1., ferner im zweiten Unterabsatz und im Abs. II unter 1 die Zahl „30 000“ jedesmal durch „150 000“ zu ersetzen.
6. In demselben § (18) erhält im Abs. X der zweite Satz folgende Fassung: „Über den eingezogenen Betrag wird nur eine Postanweisung ausgefertigt.“
7. In demselben § (18) wird im Abs. XVI unter 4 a) der zweite Satz wie folgt geändert: „Für Postanweisungen, die den für Postanweisungen zulässigen Meistbetrag überschreiten, beträgt die Gebühr ebensoviel, wie für die Übermittlung des Gesamtbetrags durch Einzelpostanweisungen zum jeweiligen Meistbetrag zu entrichten sein würde.“
8. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. I statt „30 000 M“ zu setzen „150 000“.
9. In demselben § (19) Abs. III erhält der zweite Satz im zweiten Unterabsatz folgende Fassung: „Über den einzuziehenden Betrag braucht er nur eine Postanweisung anzufertigen, auch wenn der für Postanweisungen zulässige Meistbetrag überschritten wird.“
10. In demselben § (19) wird im Absatz XI unter 4 der zweite Satz wie folgt geändert: „Für Postanweisungen, die den für Postanweisungen zulässigen Meistbetrag überschreiten, beträgt die Gebühr ebensoviel, wie für die Übermittlung des Gesamtbetrages durch Einzelpostanweisungen zum jeweiligen Meistbetrag zu entrichten sein würde.“

11. Im § 22 „Durch Gilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten im Abs. IV die beiden ersten Sätze nachstehende Fassung:
 „IV. Vom Gilboten werden abgetragen
 a) im Ortsbestellbezirk gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen und Pakete sowie Wertsendungen und Postanweisungen nach Maßgabe des § 36, I, 1.
 b) im Landbestellbezirk gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, Wertsendungen bis je 1000 Mark einschließlich und Postanweisungen mit den Geldbeträgen bis je 1000 Mark einschließlich. Bei Wertsendungen mit höherer Wertangabe, bei Postanweisungen über höhere Beträge sowie bei Paketen über 5 Kilogramm nach dem Landbestellbezirk überbringt der Gilbote nur den Ablieferungsschein, die Postanweisung oder die Paketkarte.“
12. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“ ist im Abs. VIII die Zahl „1000“ durch „10 000“ zu ersetzen.
13. Im § 36 „Bestellung“ ist im Absatz I der Wortlaut unter 1 d) wie folgt umzustellen: „auf Postaufträge zur Geldeinziehung bis 10 000 M, auf Postprotestaufträge und auf Postaufträge zur Annahmееinholung.“
14. In demselben § (36) ist im Absatz I der Wortlaut unter 2 d) wie folgt umzustellen: „auf Postaufträge zur Geldeinziehung bis 1000 M, auf Postprotestaufträge und auf Postaufträge zur Annahmееinholung“.
15. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“ ist im Abs. IV und Abs V die Zahl „1000“ jedesmal durch „10 000“ zu ersetzen.
16. In demselben § (38) erhält der Abs. VII nachstehende Fassung:
 „VII. Einschreibbrieffsendungen sowie Wertbriefe und Wertpakete von mehr als 10000 M bis zu dem für Postanweisung zugelassenen Höchstbetrag (§ 20, I) oder die zugehörigen Ablieferungsscheine, Benachrichtigungszettel und Paketarten (§ 36, I) sowie Postanweisungen nebst den Geldbeträgen werden bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied ausgehändigt. Sendungen von höherem Werte dürfen an den Ehemann oder an die Ehefrau des Empfängers ausgehändigt werden, sofern die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen haben. Betreibt einer der Ehegatten ein Handelsgewerbe, so dürfen die unter seiner Firma eingehenden Sendungen an den anderen Ehegatten nur beim Vorliegen einer Postvollmacht ausgehändigt werden. Im übrigen dürfen die Sendungen von höherem Werte nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.“
17. In demselben § (38) ist im Abs. VIII als zweiter Unterabsatz einzufügen:
 „Mit der Aufschrift „An die Familie“ versehene Sendungen, für die die Post Gewähr leistet, sind einem erwachsenen Familienglied auszuhändigen.“

Vorstehende Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

Verordnung zur Änderung der Postordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Meistgewicht; Art der Freimachung“ ist unter 1. b) hinter „Drucksachen bis 1 kg (§ 7),“ einzuschalten:
einzeln versandte ungeteilte Druckbände bis 2 kg.
2. Im § 7 „Drucksachen“ ist im Absatz XIII zu setzen statt „10 Pf.“: 50 Pf.
3. In demselben § (7) ist im gleichen Absatz, 2. Unterabsatz, im letzten Satz zwischen „Fehl Betrags“ und „nacherhoben“ einzuschalten: , mindestens aber ein Betrag von 1 M.
4. In demselben § (7) ist im Abs. XV zu setzen statt „50 Pfennig“: 1 Mark.
5. Im § 12 „Pakete“ ist im Abs. V zu setzen statt „6 Mark“: 12 Mark.
6. Im § 13 „Einschreibesendungen“ ist im Abs. IV zu setzen statt „8 Mark“: 20 Mark.
7. Im § 18 „Postaufträge“ ist im Abs. XVI unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „6 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 12 Mark.
8. In demselben § (18) ist im Abs. XVI, Ziffer 5 a, zu setzen statt „60 Mark“: 120 Mark.
9. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ ist im Abs. XI unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „6 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 12 Mark.
10. Im § 20 „Postanweisungen“ ist im Abs. XV, Ziffer 3, zu setzen statt „6 Mark“: 12 Mark.
11. In § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist zu setzen im Absatz V
statt „15 Mark“ jedesmal (an 3 Stellen): 30 Mark,
statt „45 Mark“: 90 Mark,
statt „30 Mark“ jedesmal (an 3 Stellen): 60 Mark,
statt „60 Mark“: 120 Mark;
im Absatz VI:
statt „10 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 20 Mark,
statt „30 Mark“: 60 Mark.
12. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“ ist im Abs. IV zu setzen statt „360 Mark“: 720 Mark,
statt „120 Mark“: 240 Mark.
13. In demselben § (23) ist zu setzen im Abs. VI im 1. Unterabsatz
statt „1 Mark“: 2 Mark,
statt „10 Mark“: 20 Mark;
im 2. Unterabsatz
statt „5 Mark“: 10 Mark.
14. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „6 Mark“:
20 Mark.
15. Im § 26 „Rückschein“ ist im Abs. II zu setzen statt „6 Mark“: 20 Mark.
16. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist zu setzen im Abs. I Unterabsatz statt „2 Mark“: 4 Mark,
im Absatz IV statt „12 Mark“: 24 Mark.
17. In demselben § (29) Abs. VII erhalten die beiden letzten Zeilen folgenden Wortlaut:
gebühr voranzuentrichten; diese beträgt für Einschreibebriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe 4 Mark, für Pakete bis 2½ kg einschließlich 12 Mark und für schwerere Pakete 24 Mark.
18. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“ ist im Abs. VIII zu setzen statt „12 Mark“: 24 Mark.
19. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Andern von Aufschriften“ ist zu setzen im Abs. VI, Ziffer 3
statt „6 Mark“: 12 Mark,
im Abs. VII statt „4 Mark“: 8 Mark,
im Abs. X
statt „8 Mark“: 16 Mark,
statt „4 Mark“: 8
im Abs. XII
statt „4 Mark“: 8

20. Im § 36 „Bestellung“ ist im Abs. V zu setzen statt „20 Mark“: 40 Mark.
21. Im § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ sind zu ersetzen unter
- I a „2 M“, „4 M“ und „6 M“ durch
 „4 M“, „8 M“ und „12 M“, ferner
 „4 M“, „8 M“ und „12 M“ durch
 „8 M“, „16 M“ und „24 M“;
- unter
- I b „1 M 50 Pf.“ und „3 M“ durch
 „3 M“ und „6 M“.
22. In demselben § (36 a) erhält der 1. Unterabs. des Absatzes IV folgenden Wortlaut:
- Für unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 1 M, für **nicht**freigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und Dienstpostkarten, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nebst einem Zuschlag von 1 M nacherhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf volle Marksummen nach oben abgerundet.
23. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhandigen sind“ ist im Abs. III zu setzen statt „8 Mark“: 16 Mark.
24. Im § 40 „Postlagende Sendungen“ ist im Abs. III zu setzen statt „2 Mark“: 4 Mark.
25. In demselben § (40) ist zu setzen
- im Abs. V
 statt „20 Mark“: 40 Mark,
 im Abs. VI
 statt „10 Mark“: 20 Mark,
 im Absatz VII
 statt „12 Mark“: 24 Mark.
26. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist zu setzen
- im Abs. I
 statt „3 Mark“: 6 Mark,
 im Abs. III
 statt „180 Mark“: 360 Mark.
27. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ ist zu setzen
- im Abs. I
 statt „8 Mark“: 16 Mark,
 im Abs. II
 statt „8 Mark“: 16 Mark;
 im Abs. V
 im 1. Abs. „statt 24 Mark“: 48 Mark,
 im 2. Abs. statt „72 Mark“: 144 Mark,
 im Abs. VI
 statt „120 Mark“: 600 Mark und statt „240 Mark“: 900 Mark.
28. Im § 44 „Nachsendungen der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen“ ist im Abs. VI zu setzen statt „8 Mark“: 16 Mark.
29. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im Abs. IV zu setzen statt „12 Mark“: 25 Mark.

30. Im § 47 „Ausschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln“ ist im Absatz I zu setzen statt: „12 Mark“: 25 Mark.
 31. In demselben § (47) ist im Absf. III zu setzen statt „6 Mark“: 12 Mark.
 32. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist zu setzen statt „6 Mark“: 15 Mark.
 33. Im § 50 „Zahlung der Gebühren ist im Absf. VI zu setzen statt „10 Mark“: 20 Mark.
 Vorstehende Änderungen treten am 15. Dezember 1922 in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Förster.

229 Die Gebühren für Briefe, Postkarten und Pakete nach Deutschland und dem Memelgebiet werden mit Wirkung vom 15. Dezember abweichend von den für den innerfreistädtischen Verkehr geltenden Gebühren wie folgt festgesetzt:

für Briefe

	bis	20 g	auf	25 M
über	20	100	100	35 "
"	100	250	250	45 "
für Postkarten	auf			15 "

für Pakete im Einzelgewicht

	bis	5 kg	auf	250 M
über	5	6	6	300 "
"	6	7	7	350 "
"	7	8	8	400 "
"	8	9	9	450 "
"	9	10	10	500 "
"	10	11	11	620 "
"	11	12	12	740 "
"	12	13	13	860 "
"	13	14	14	980 "
"	14	15	15	1100 "
"	15	16	16	1220 "
"	16	17	17	1340 "
"	17	18	18	1460 "
"	18	19	19	1580 "
"	19	20	20	1700 "

für Zeitungspakete im Einzelgewicht bis 5 kg auf 125 M.

Bei den sonstigen Brieffendungen, der Versicherung der Wertsendungen und bei Postanweisungen werden auch künftig die innerfreistädtischen Gebühren erhoben.

Danzig, den 8. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordeung.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordeung vom 17. September 1921 festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge einschließlich der unter Punkt 1 der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordeung vom 6. Juni 1922 (Amtsbl. Nr. 19/1922 der Post- und Telegraphenverwaltung) festgesetzten Gebühren werden um 4900 vom Hundert erhöht.
2. Der Zuschlag wird aus dem nach dem Fernsprechgebühren-Gesetz und der Fernsprechordeung zu entrichtenden Gesamtbetrag berechnet und in Form eines Teuerungszuschlags erhoben.
3. Der § 5 der Fernsprechordeung erhält am Schluß folgenden neuen Punkt V:

V. Bei Nebenanschlüssen außerhalb des Grundstücks der Hauptstelle nach den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses werden, sofern die andere Person auf dem Grundstück, in dem sich die Nebenstelle befindet, selbst einen Hauptanschluß besitzt, Gebühren wie bei staats-eigenen Querverbindungen nach § 6 III jährlich erhoben.

Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen nach den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses, werden, sofern die andere Person auf dem Grundstück, in dem sich die Ausnahme-Nebenstelle befindet, selbst einen Hauptanschluß besitzt, Gebühren wie bei Ausnahme-Querverbindungen (§ 6 IV) erhoben.

Die Gebühren werden sämtlich dem Inhaber der Hauptstelle, zu der der Nebenanschluß oder der Ausnahme-Nebenanschluß gehört, angerechnet.

4. Im § 15 III ist in Zeile 2 statt „50 Pf.“ zu setzen „das Doppelte des im § 4 F. Geb. G. bestimmten Ortsgesprächsgebührensatzes“.
5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordeung vom 8. November 1922 außer Kraft. Zu den vierteljährlich im voraus laufenden Gebühren wird jedoch noch bis Ende Dezember 1922 der Zuschlag von 3100 vom Hundert und erst vom 1. Januar 1923 der Zuschlag von 4900 vom Hundert erhoben. Dies gilt auch für alle laufenden Gebühren, die bis Ende Dezember 1922 fällig werden.
6. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen deren Gebühren durch die vorstehende Verordnung erhöht werden, bis zum 28. Dezember 1922 auf den 31. Dezember 1922 zu kündigen. Das gleiche Recht haben Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.
7. Unbeschadet der Bestimmung unter Punkt 5 Satz 4 sind für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 14. Dezember 1922 ausgeführt werden, die neuen Gebührensätze auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 15. Dezember 1922 gestellt worden ist.

Danzig, den 9. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

231 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Erhöhung der Tariffäße im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt. Vom 8. Dezember 1922.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 der Erhöhung der z. Bt. im Güter- und Tierverkehr geltenden Tariffäße auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 150 v. H. zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 8. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Runge.